



Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



Datum 08.03.2013

Seite 1 von 2

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Aktenzeichen

S 0700 – 56 –V A 1

bei Antwort bitte angeben

**Vorgehensweise der Finanzverwaltung bei Hausbesuchen von
Steuerprüfern und Steuerfahndern**

Christoph Hamacher

Referat V A 1

Telefon (0211) 4972 – 2574

Fax (0211) 4972-2774

**19. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
NRW am 14.03.2013, TOP 10**

Die Landesregierung übersendet den von Herrn Dr. Optendrenk im Namen der CDU-Fraktion des Landtags Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 27.02.2013 geforderten Sachstandsbericht zur Vorgehensweise der Finanzverwaltung bei Hausbesuchen von Steuerprüfern und Steuerfahndern.

Vorbemerkung:

Hintergrund der Anfrage der CDU-Fraktion ist die vom Bundesfinanzhof bereits Ende des Jahres 2012 geäußerte Kritik an den in Nordrhein-Westfalen praktizierten sogenannten Flankenschutz und die derzeitige diesbezügliche Presseberichterstattung.

II. Flankenschutz in NRW

In Nordrhein-Westfalen findet das Prinzip des Flankenschutzes seit den Jahren 2001/2002 ununterbrochen Anwendung.

Dem in Nordrhein-Westfalen praktizierten Modell des sogenannten Flankenschutzes liegt der Gedanke zu Grunde, dass die risikoorientierte und gewichtende Arbeitsweise nicht zur Vernachlässigung des zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatzes führen darf. Ziel des Flankenschutzes soll es letztlich sein, durch die enge Kooperation zwischen den Festsetzungsfinanzämtern und den sogenannten Flankenschutz-Fahndern durch deren ständige Erreichbarkeit eine schnelle und einfach aktivierbare Hilfe für mögliche Missbrauchsfälle zur Verfügung zu stellen.

Soweit Steuerfahnder im Bereich des Flankenschutzes tätig werden, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem jeweiligen Festsetzungsfinanzäm-

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

tern. Die Festsetzungsfinanzämter sollen dabei jedoch gewährleisten, dass nur jene Fälle angetragen werden, bei denen die außerstrafrechtlichen Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzämter erkennbar ausgeschöpft wurden.

Der Einsatz von sog. Flankenschutz-Fahndern ist durch die Vorschrift des § 208 AO rechtlich zulässig. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich dabei nach § 208 Absatz 1 Satz 2 und 3 AO und § 404 AO. Auch im sogenannten Flankenschutz ist die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren und der Aufgriff von Bagatellfällen möglichst zu vermeiden. Die Unschuldsvermutung wird selbstverständlich auch beim Einsatz sogenannten Flankenschutz-Fahnder beachtet.

Außerhalb von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bei denen mit einem entsprechenden Durchsuchungsbeschluss auch unangekündigte Hausbesuche durch die Strafsachenfinanzämter durchgeführt werden, sind Besuche durch Finanzbeamte immer nur mit Genehmigung des Steuerpflichtigen möglich und werden in der Regel mit entsprechendem Vorlauf angekündigt.

Eine Aussage zur Anzahl und Größenordnung der Flankenschutz-Fälle kann nicht gemacht werden, da keine entsprechenden Aufzeichnungen geführt werden und die Arbeitsergebnisse in die allgemeinen Statistiken einfließen.

III. Fazit

Aus Sicht der Finanzverwaltung hat sich der Flankenschutz als Bestandteil einer risikoorientiert arbeitenden Verwaltung und als notwendiges Korrektiv zum „Vertrauensvorschuss“ gegenüber den Steuerbürgern bewährt. Eine allgemeine Kriminalisierung der Steuerpflichtigen ist nicht beabsichtigt und auch durch seine bisherige Handhabung nicht zu erkennen, da mit Umsicht und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit verfahren wird.



Dr. Norbert Walter-Borjans